



## KROATIEN: WANDERN AUF WINNETOUS FÄHRTE

### Wandern in einzigartigen Naturparadiesen an der kroatischen Adria

- ✓ 5 geführte leichte bis mittelschwere Wanderungen
- ✓ 4\*-Hotels an der kroatischen Adria

Sie sind Wanderfan und überall gern auf Schusters Rappen unterwegs? Dann wird diese Reise genau nach Ihrem Geschmack und trotzdem etwas ganz Neues sein, denn bei Ihren Streifzügen durch die atemberaubende Natur tauschen Sie Schusters Rappen einmal gegen Häuptlings Mokassins. Mit dem spektakulär schönen Salzsee im Nationalpark Kornaten erwandern Sie nämlich auch einen der berühmten Schauplätze der Karl May Verfilmung von „Schatz im Silbersee“.

Damit Sie aber nicht wie Winnetou und Old Shatterhand auf den Pferden „Iltschi“ und „Hatatilla“ an die Adria reiten müssen, bringt ein Charterflug Sie direkt von Dresden nach Split, wo zunächst Kultur auf dem Programm steht. Im Diokletians Palast, dem mittelalterlichen Städtchen Trogir und der ältesten kroatischen Stadt Zadar tauchen Sie tief in die europäische Geschichte ab.

Ihr eigentliches Ziel aber sind die berühmten Nationalparks des Landes, die Sie in fünf leichten bis mittelschweren Wanderungen kennenlernen werden: die Höhlen, Grotten und bizarren Felsformationen im Paklenica-Nationalpark, die 16 stufenförmig angeordneten Plitvicer Seen, die Krka Wasserfälle, das Biokovo Massiv mit der Cetina Schlucht und die Insel Brač stehen auf Ihrer Wanderkarte. Und weil Kroatien ohne die Gestade der Adria nur das halbe Vergnügen wäre, statten wir auch dem pittoresken Piratenstädtchen Omis einen Besuch ab.

Sie fragen sich, was die ideale Vorbereitung auf diesen Urlaub wäre? Ganz einfach: mehrmals wöchentlich 10.000 Schritte laufen und ausgedehnte Videoabende mit den Abenteuern von Winnetou und Old Shatterhand absolvieren.

#### 1. Tag: Anreise nach Zadar oder Split – Fahrt zum Hotel im Raum Zadar

Ihre Wanderreise nach Kroatien beginnt ganz bequem mit dem Flug nach Zadar oder Split (Umsteige Verbindung). Anschließend geht es mit dem Bus weiter zu Ihrem Hotel im Raum Zadar.

Wenn der Duft nach Pinien in der Luft liegt, Möwen kreischend, in wagehalsigen Aktionen durch die Lüfte segeln und das Rauschen des Meeres an Ihr Ohr dringt, sind Sie an der kroatischen Adriaküste angekommen.

#### 2. Tag: Stadtrundgang durch Zadar – Ausflug zum Paklenica-Nationalpark mit Wanderung

Am heutigen Tag besuchen Sie zunächst das bezaubernde Küstenstädtchen Zadar. Von einer venezianischen Mauer umgeben und von Glockentürmen überragt, bietet die Stadt einen angenehmen Anblick. Während Ihres Rundganges durch die auf einer schmalen Landzunge gelegene Altstadt erhalten Sie einen kleinen Einblick in eine lebendige, liebenswerte Stadt mit zahlreichen historischen Sehenswürdigkeiten. Neben dem Landtor, dem einstmaligen einzigen Zugang zur Stadt, sehen Sie u.a. den alten Fischerhafen sowie Paläste und Kirchen, welche in beeindruckender Anzahl noch heute Zadar prägen.

Anschließend fahren Sie mit dem Bus zu dem ca. 30 km entfernt gelegenen Paklenica-Nationalpark. Paklenica bedeutet im Kroatischen „kleine Höhle“. Der Name entstand vermutlich aufgrund der rauen und steilen Felsen mit seinen zahlreichen versteckten Höhlen, die (wenn diese von der Sonne angestrahlt werden) mystische

## Leistungen

### Beförderung

- ✓ Flug mit renommierter Fluggesellschaft nach Zadar oder Split und zurück von Split in der Economy Class (Umsteige Verbindung)
- ✓ Transfers Flughafen – Hotel – Flughafen
- ✓ Fahrt im Reisebus während der Wanderreise
- ✓ Fährüberfahrt zur Insel Brač

### Hotels & Verpflegung

- ✓ 4 Übernachtungen im 4\*-Hotel im Raum Zadar z.B. Hotel Pinija in Petrcane
- ✓ 3 Übernachtungen im 4\*-Hotel an der Makarska Riviera z.B. Hotel Bluesun Afrodita in Tučepi
- ✓ 7x Frühstück
- ✓ 7x Abendessen

### Ausflüge & Besichtigungen

- ✓ Wanderungen:
  - ✓ Im Nationalpark Paklenica
  - ✓ Im Nationalpark Plitvitzer Seen
  - ✓ Im Krka-Nationalpark
  - ✓ Im Naturpark Biokovo
  - ✓ Auf der Insel Brač
- ✓ Aufenthalt: Omis
- ✓ Stadtführungen: Zadar, Šibenik und Split
- ✓ Bootstouren: auf dem Kozjak-See im Nationalpark Plitvitzer Seen und in der Cetina-Schlucht bei Omis
- ✓ Eintritte: Nationalpark Paklenica, Nationalpark Plitvitzer Seen, Krka-Nationalpark und Naturpark Biokovo

### Zusätzlich inklusive

Unterweltbilder entstehen lassen. Die Naturgewalten haben in diesem Nationalpark zwei der wildesten und tiefsten Schluchten in das schroffe Küstengebirge eingegraben. Sie wandern heute in die größere der beiden Schluchten, der Velika Paklenica, hinein. Die stellenweise über 400 m hohen Felswände, Höhlen, Grotten, bizarren Felsformationen und eine einmalige Flora & Fauna lassen diese Wanderung zu einem Naturerlebnis werden (Dauer: 4 h, Strecke: 7 km, Höhendifferenz: 150 m).

### 3. Tag: Ausflug Nationalpark Plitvitzer Seen mit Wanderung

Der älteste Nationalpark Kroatiens zählt nicht umsonst zu den schönsten der Welt: in der dicht bewaldeten Karstlandschaft reihen sich stufenförmig 16 türkisfarbene Seen aneinander, die durch ungezählte größere und kleinere Wasserfälle miteinander verbunden sind. Über Pfade, Brücken und Holzstege erschließt sich die grandiose Landschaft, die zum Weltnaturerbe der UNESCO gehört. Nicht umsonst war dieses Paradies Drehort der Winnetou-Filme nach Vorlagen des sächsischen Autors Karl May. Ihre heutige Wanderung führt Sie u.a. auf Holzplanken und auf schmalen Pfaden durch diese traumhafte Natur, entlang der kristallklaren Seen und plätschernden Wasserfällen (Dauer: 3 h, Strecke: 5 km, Höhendifferenz: 150 m). Mit einer Bootstour auf dem Kozjak-See endet Ihr erlebnisreicher Ausflugstag.

### 4. Tag: Tag zur freien Verfügung oder Schiffsausflug zum Nationalpark Kornaten & zum Naturpark Telašćica (fakultativ, wetterabhängig)

Nutzen Sie den heutigen Tag zum Entspannen oder folgen Sie uns zu einem besonderen Highlight Ihrer Kroatien-Reise: einen Schiffsausflug zum Nationalpark Kornaten. Ein Spruch lautet: "So viele Tage es im Jahr gibt, so viele Kornati-Inseln gibt es". Der Wahrheit zuliebe sei gesagt, es gibt deren "nur" etwa 150. Diese ragen relativ karg aus dem tiefblauen Wasser und bilden mit ihrer grau-braunen Färbung einen schönen Kontrast zum Himmel und zur Adria. Die Kornaten sind ein Paradies für Segler und Naturliebhaber gleichermaßen. Hier gibt es keine Orte, sondern nur ein paar kleine Fischerhäuser an den Stränden einiger Inseln. Einsame Buchten und kristallklares Wasser, das zum Baden einlädt, machen die Kornaten zu einem solchen Paradies. Vergessen Sie Ihren Fotoapparat und die Badesachen nicht!

Anschließend machen Sie sich in Richtung des Naturparks Telašćica im südöstlichen Teil der Insel Dugi Otok auf. Unterwegs genießen Sie an Bord des Schiffes Ihr Mittagessen, während Ihnen die Seeluft um die Nase weht und die Möwen mit dem Boot um die Wette zu fliegen scheinen. Nach Ihrer Ankunft auf Dugi Otok können Sie von Bord gehen und die Gegend erkunden. Telašćica ist der größte und am besten geschützte Naturhafen der Adria. Wenn Sie möchten, können Sie zum Salzsee laufen, einem anderen Naturphänomen des Parks – bekannt aus „Schatz im Silbersee“.

### 5. Tag: Fahrt nach Šibenik und zum Krka-Nationalpark mit Wanderung – Fahrt zum Hotel an der Makarska Riviera

Am heutigen Tag fahren Sie in Richtung Süden nach Šibenik. Die Stadt hat, anders als Split, Zadar und Trogir, keine Wurzeln in der römischen Antike. Sie ist typisch kroatisch und zugleich die älteste slawische Stadt an der Adria. Beherrscht wird die Silhouette durch die riesige Kathedrale Sveti Jakov (Heiliger Jakob). Dieser weiß leuchtende Sakralbau gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe und darf natürlich auf einer Kroatienreise nicht fehlen. Besonders beeindruckend ist der Chor der Kathedrale mit seinem marmornen Chorgestühl, welches einen unglaublichen figürlichen Detailreichtum zeigt, mit dem selbst der barocke Hochaltar nicht mithalten kann.

Ein weiterer Besichtigungspunkt an diesem Reisetag ist einer der schönsten Nationalparks in Kroatien, der Krka-Nationalpark mit seinem einzigartigen Naturschauspiel. Er umfasst einen etwa 45 km langen Flussabschnitt der Krka zwischen Knin und Skradin und wurde 1985 gegründet. Hier leben zahlreiche, zum Teil seltene Tierarten, und auf Grund seiner Artenvielfalt zählt der Nationalpark zu den wertvollsten Gegenden in Europa. Besonders bekannt ist der Park für seine in dichten Wäldern eingebetteten Wasserfälle. Die dschungelartige Flusslandschaft, die Travertinkaskaden, Inseln und Seen verleihen dem Park einen ganz besonderen Reiz. Die bekanntesten Wasserfälle sind der Roški Slap und der Skradinski buk. Letzterer hat eine Gesamthöhe von 45,7 m, über die das Wasser in 17 Stufen fällt. Auf Pfaden und über Brücken kann man hier angenehm wandern und den Ausblick auf die Fälle genießen.

Bei Stinice beginnt der 8 km lange Wanderweg zum Roški Slap. Beim Aufstieg zum höchsten Wanderpunkt von 200 m über dem Meeresspiegel vergessen Sie nicht, sich umzudrehen, um das herrliche Panorama hinter sich zu genießen. An der Kreuzung in der Nähe der Ortschaft Malenice befinden Sie sich auf einer Karsthochebene mit schönen Gärten und Olivenbäumen. Von oben erstreckt sich ein wunderbarer Blick auf den Fluss Krka, der durch die beeindruckende Schlucht fließt. Und vor Ihnen eröffnet sich ein wirklich einmaliges Panorama des nördlichen Teils von Visovac-See mit dem Roški Slap an derem Ende. Vorbei an Sümpfen, Wiesen und Terrassen mit duftender mediterraner Pflanzenwelt werden Sie zu der liebevoll restaurierten Wassermühlen am Roški Slap gelangen, einem der wohl schönsten Plätze im Nationalpark. Das ist ein idealer Ort für eine Pause, bevor Sie den kurzen Rundweg herum um den Roški Slap nehmen (Dauer: 4 h, Strecke: 8 km, Höhendifferenz: 200

- ✓ Aktuelle Steuern & Sicherheitsgebühren
- ✓ Örtl. Reise-/Wanderreiseleitung: 1.-8. Tag
- ✓ sz-Reisebegleitung



m).

Im Anschluss bringt Sie Ihr Reisebus zum Hotel an der Makarska Riviera, wo Sie die kommenden 3 Nächte Ihrer Wanderreise verbringen werden.

#### **6. Tag: Ausflug ins Biokovo-Massiv mit Wanderung und in die Cetina-Schlucht & nach Omiš**

Ihr heutiger Ausflug mit Wanderung führt Sie in den Naturpark Biokovo, einem einzigartigen und vielseitigen Gebirgszug mit mächtigen Felswänden und seinem höchsten Gipfel von 1.700 m, der die Makarska Riviera überragt. Viele Pfade und alte Wege durchziehen die vielseitige Landschaft und die schroffen, fast senkrecht erscheinenden Berge, die auf beeindruckender Weise Hochgebirgscharakter mit mediterranem Flair verbinden. Den meisten Wandern und Bergsteigern ist dieses Gebirgsmassiv aufgrund der Vielzahl an Wander- und Kletterrouten ein Begriff. Ihre Wandertour beginnt in Podgora/Srida sela und führt Sie vorbei an der Trinkwasserquelle Vrutak du Staza nach Podgogovik. Unterwegs erschließen sich insgesamt 5 herrliche Aussichtspunkte, von denen Sie phantastische Ausblicke haben. Bei guter Witterung reicht Ihr Blick bis hin nach Bosnien oder Italien. Vom Aussichtspunkt in Staza (897 m ü.d. Meer) können Sie die Aussicht über den Gebirgszug und das Umland genießen (Dauer: 3 h, Strecke: 5 km, Höhendifferenz: 900 m, sollte der örtliche Wanderführer der Meinung sein, dass die Strecke zu anstrengend für den Großteil der mitreisende Gäste werden würde, wird eine alternative, etwas leichtere Wanderung durchgeführt).

Anschließend fahren Sie in die Cetina-Schlucht, Ausgangspunkt für Ihre Bootstour durch unberührte Natur auf dem Fluss Cetina. Man hat das Gefühl, sich mitten im Urwald in einem Canyon zu befinden. Hier zirpen Vögel, kleine Schilfinselfen stehen ruhig mitten im Wasser und schroffe Felswände ragen zum Himmel hinauf. An der Cetina-Mündung in die Adria befindet sich Omiš. Dieses am adriatischen Meer gelegene ehemalige Piratenstädtchen lädt zu einem entspannten Spaziergang ein, bevor es zurück in Ihr Hotel geht.

#### **7. Tag: Ausflug auf die Insel Brač mit Wanderung**

Am frühen Morgen setzen Sie mit der Fähre auf die Insel Brač über. Der karstige Küstenstreifen ist felsig & steil und bekannt für seine traumhaften Stränden & Buchten. Das Innere der Insel lockt mit herrlichen Wanderrouten & Themenwanderwegen.

Die heutige Wanderroute "Vidova Gora" führt Sie zum gleichnamigen Berg inmitten der Insel Brač. Der Weg zum Vidova Gora oder auch Veits-Berg, dem höchsten Punkt der Insel, ist anstrengend, jedoch erwartet Sie am Gipfelkreuz des Berges ein atemberaubender Ausblick auf die gesamte süddalmatinische Inselwelt, das Festland sowie bei klarem Wetter bis nach Italien (Dauer: 4 h, Strecke: 9 km, Höhendifferenz: 700 m, sollte der örtliche Wanderführer der Meinung sein, dass die Strecke zu anstrengend für den Großteil der mitreisende Gäste werden würde, wird eine alternative, etwas leichtere Wanderung durchgeführt oder die Auffahrt auf den Vidova Gora erfolgt mit dem Bus & es wird nur eine kurze Wanderung zum Aussichtspunkt durchgeführt).

#### **8. Tag: Stadtrundgang durch Split – Heimreise**

Nach zahlreich erwanderten Kilometer an der kroatischen Riviera treten Sie die Rückfahrt in Richtung Split an. Ihren Aktivurlaub beenden Sie noch mit einer Erkundung von Split, die nach Zagreb zweitgrößte Stadt Kroatiens (je nach Flugzeiten ggfs. auch am letzten Tag). Sie unternehmen einen geführten Stadtrundgang und kommen dabei u.a. am Diokletianspalast vorbei (Eintritt nicht inklusive) und sehen zahlreiche Zeugnisse, die von der römischen Epoche über das Mittelalter bis in die Gegenwart reichen.

Nach dieser - wie viele Besucher meinen - beeindruckendsten kroatischen Stadt geht es anschließend mit dem Bus zum Flughafen. Sie fliegen zurück nach Deutschland, wo Ihre Aktivreise voller Natur & Kultur endet.

**Hinweis:** Je nach Flugverbindung/-zeiten kann der Stadtrundgang durch Split alternativ bereits am Anreisetag stattfinden.

## ZUSATZLEISTUNGEN

p.P.  
/Tag WeltbewuSZt - freiwilliger Klima- & Zukunftsbeitrag  
(3 €)  
p.P. Schiffsausflug zum Kornaten-Nationalpark mit Mittagessen (55 €)

## WICHTIGE INFOS

### Hinweis:

Änderungen des Reiseverlaufs aufgrund des Wetters oder unvorhergesehener Ereignisse bleiben dem Wanderreiseleiter vorbehalten. Eine gute Kondition, normale Wandererfahrung und Trittsicherheit sind erforderlich. Die Wanderungen haben leichtes bis mittelschweres Schwierigkeitsniveau. Trekking- bzw. Bergschuhe mit guter Profilsohle sind unbedingt erforderlich.

### GUT ZU FUSS:

Bei dieser Reise werden u.a. längere Strecken gelaufen. Sie sollten also "gut zu Fuß" sein. Wir empfehlen Ihnen außerdem bequeme und feste Schuhe für diese Ausflüge.

### HINWEIS ZU DEN AUSFLÜGEN:

Alle Ausflüge und Führungen finden in deutscher Sprache statt, soweit nichts anderes angegeben ist. Bitte beachten Sie, dass sich die angegebene Reihenfolge der Ausflüge ändern kann.

### EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Deutsche Staatsangehörige benötigen für diese Reise gültige Ausweisdokumente. Die Reise kann sonst nicht angetreten werden!  
Je nach Reiseland kann es sein, dass ein Visum erforderlich ist. In einigen Ländern sind ggf. auch Impfvorschriften zu beachten. **Ausführliche Einreisebestimmungen finden Sie online bei der jeweiligen Reise unter der Rubrik „Länder“.** Außerdem erhalten Sie diese Infos auch in Ihren zugesandten Reise-Vertragsunterlagen.  
Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten sowie über notwendige Impfungen.  
Bitte beachten Sie, dass seit dem 26. Juni 2012 jedes Kind, welches ins Ausland reist, unabhängig vom Alter ein eigenes Reisedokument benötigt. Eintragungen im Reisepass der Eltern werden nicht mehr anerkannt. Bitte beantragen Sie das notwendige Reisedokument bei den zuständigen Behörden.

### EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. **gesonderte Einreisebestimmungen** für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. **Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren.** Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten.  
Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte kontaktieren Sie uns unter unserer kostenfreien Service-Hotline 0800 250 00 00 (Mo-Fr 9-19 Uhr).

### ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER SZ-REISEN:

Falls die Mindestteilnehmerzahl für Ihren Reisetrip nicht erreicht werden sollte, behält sich sz-Reisen vor, bis spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen SZ-Reisen GmbH](#) unter §7.

### HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

sz-Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. sz-Reisen sind meistens Reisen in Bewegung: Um alle Besichtigungen, Rundgänge und Ausflüge in vollem Umfang miterleben zu können, sollten Sie „gut zu Fuß“ sein. Auch so manch ein Hotel ist noch nicht auf Rollatoren oder weitergehende Mobilitätsbeschränkungen eingestellt. Daher sind unsere Reisen für schwer gehbehinderte Gäste sowie für Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung nicht geeignet (auch

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

**0391 – 5999 977**

E-Mail: [reisen@volksstimme.de](mailto:reisen@volksstimme.de)

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung).

Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist. Wir beraten Sie gern unter unserer kostenlosen Service-Hotline 0800 250 00 00 (Mo-Fr 9-19 Uhr).

#### **ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT BEI SZ-REISEN:**

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen SZ-Reisen GmbH](#) unter § 2. + 5. + 7. + 8.

#### **VERANSTALTER**

1-sz-Reisen GmbH

# Formblatt „Pauschalreise“

## FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN

### BEI PAUSCHALREISEN NACH § 651A BGB

Bei einer angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise, die im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 behandelt wird. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die SZ-Reisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt die SZ-Reisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

#### Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die SZ-Reisen GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, Telefon: 030 78954770, E-Mail [schadenmeldung@drsf.reise](mailto:schadenmeldung@drsf.reise) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der SZ-Reisen GmbH verweigert werden.

# AGB der SZ-Reisen GmbH

GÜLTIG FÜR VERTRAGSABSCHLÜSSE SEIT DEM 20.07.2020

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

## § 1 Anmeldung, Bestätigung

**1.1** SZ-Reisen GmbH ist der Reiseveranstalter (nachfolgend kurz: „Veranstalter“ genannt). Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail, im Reisebüro oder über die Homepage des Veranstalters vorgenommen werden.

**1.2** Die Anmeldung erfolgt durch den Reisenden auch für alle in seiner Anmeldung mitaufgeführten weiteren Mitreisenden, für deren Vertragsverpflichtung der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

**1.3** Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Veranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, es sei denn der Reisende hat Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs.1 Satz 2 EGBGB. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches der Veranstalter für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Veranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende dieses durch ausdrückliche Annahmeerklärung innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter bestätigt bzw. durch konkludentes Verhalten annimmt, wie die Vornahme der Anzahlung bzw. Restzahlung.

**1.4** Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2, Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag gemäß § 651 h BGB hingegen ist jederzeit möglich.

**1.5** Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen oder Pauschalreiseangeboten ist der Veranstalter lediglich Reisevermittler. In diesem Fall haftet der Veranstalter dem Reisenden gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß dieser Ziffer ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, soweit letztere mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 ist auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.2 und folgende sinngemäß.

## § 2 Zahlung des Reisepreises

**2.1** In allen nachstehend aufgeführten Fällen gilt für die Fälligkeit von Zahlung Folgendes: Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur erfolgen, wenn ein wirksamer Kundengeldsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise nach § 651 r Abs. 4 BGB ausgehändigt wurde.

**2.2** Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines die Anzahlung in Höhe von 15 % bzw. 20 % bei Flug-, Bahn-, Kreuzfahrtsreisen des Gesamt-Reisepreises fällig. Kosten für Nebenleistungen, wie die Besorgung von Visa etc., sind, soweit dies nicht in der Reisebestätigung ausdrücklich vermerkt ist, nicht im Reisepreis enthalten. Diese Kosten sind gleichzeitig mit der Anzahlung durch den Reisenden zu begleichen. Die Kosten für eine etwaige Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

**2.3** Der restliche Reisepreis wird, soweit in der Reisebestätigung nicht ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart ist, spätestens 26 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Veranstalters nicht mehr ausgeübt werden kann. Bei Reisen, die ab dem 26. Tag vor Reisebeginn gebucht werden, ist der volle Reisepreis gegen Aushändigung des Sicherungsscheines sofort fällig.

Bei gebuchten Tagesfahrten wird der gesamte Reisepreis nach Vertragsschluss sofort fällig, wenn klar ist, dass die Reise nicht mehr aus Gründen unter 7. abgesagt werden kann.

Eintrittskarten (z.B. für Musicals), die nicht im Reisepreis enthalten sind sondern separat gebucht werden, sind ebenfalls in voller Höhe sofort nach Vertragsschluss zu zahlen.

**2.4** Die Beträge für die Anzahlung und die Restzahlung ergeben sich aus der Reisebestätigung.

**2.5** Der Veranstalter arbeitet im Veranstalterdirektkasso.

**2.6** Bei Vereinbarung der Zahlung des Reisepreises per Überweisung muss der Restbetrag innerhalb der in Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Fristen auf das in der Reisebestätigung angegebene Bankkonto des Veranstalters unter Angabe der Reise- und Buchungsnummer eingegangen sein.

**2.7** Wenn der Reisepreis nicht innerhalb der unter den Ziffern 2.2, 2.3 bzw. 2.6 bzw. genannten Fristen vollständig bezahlt ist, obwohl der Veranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reismangel vorliegt. Der Veranstalter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittskosten entsprechend Ziffer 5.2 verlangen.

## § 3 Leistungen, Preise

**3.1** Welche Reiseleistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus dem Reisekatalog, insbesondere dem Leistungsriegel bzw. den im Internet veröffentlichten Leistungen und den darauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung des Veranstalters. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend mit dem Inhalt, mit dem sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Der vertraglich vereinbarte Haustürtransfer erfolgt mit Taxen oder Kleinbussen. Die in den Prospekten enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend.

**3.2** Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzliche Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschale (gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

**3.3** Reisebüros und Buchungsstellen dürfen Sonderwünsche des Reisenden entgegennehmen. Der Veranstalter bemüht sich, dem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht im Katalog ausgeschrieben sind, z.B. „Zimmer benachbart“ oder „Zimmer in bestimmter Lage“, nach Möglichkeit zu entsprechen. Reisebüros und Buchungsstellen sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung des Veranstalters, z. B. über den Katalog hinaus, abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen.

**3.4** Bei den angebotenen Reisen wird der Reisende vor Ort von Reiseleitern, örtlichen Reiseleitern oder Vertretungen (z.B. Verkehrsvereinen) oder Beauftragten (z.B. den Hoteliers) des Veranstalters betreut. Bei Beanstandungen des Reisenden sind die besonderen Hinweise unter Ziffer 9. zu beachten.

## § 4 Leistungs- und Preisänderungen

**4.1** Änderungen und Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor Reisebeginn nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

**4.2** Über aus Sicherheits- oder Witterungsgründen notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/ oder der Routen, entscheidet der Reiseleiter oder der Vertreter des Veranstalters vor Ort.

**4.3** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder bei der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Veranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Veranstalter eine solche Reise angeboten hat. Die mitgeteilte Änderung ist angenommen, sollte der Reisende nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagieren. Hierüber hat der Veranstalter den Reisenden in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

**4.4** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Gemäß § 651 m Abs. 2 BGB hat der Veranstalter dem Reisenden einen Differenzbetrag zu erstatten, wenn eine geänderte Reise bzw. einer Ersatzreise durchgeführt wurde und diese bei gleichwertiger Beschaffenheit dem Reiseveranstalter geringere Kosten verursacht hat.

**4.5** Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der im Gesetz genannten Kosten, wie z.B. Kerosinpreis, Devisenkosten und Steuern oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren entsprechend wie folgt zu ändern:

**4.5.1** Erhöhen die sich bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnungen erhöhen:

A) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

B) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter von dem Reisenden verlangen.

**4.5.2** Werden die beim Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

**4.5.3** Der Veranstalter hat den Reisenden in diesem Fall über die Preiserhöhung und deren Gründe, sowie die Berechnung der Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger klar verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Reisende nicht oder nicht innerhalb der durch den Veranstalter gesetzten Frist reagiert.

**4.5.4** Der Veranstalter verpflichtet sich Preisreduzierungen aus den vorgenannten Kosten an den Reisenden nach Maßgabe des § 651 f Abs. 4 BGB auf Verlangen weiterzugeben. Der Reisende kann eine solche Preisreduzierung insbesondere dann verlangen, wenn und soweit sich die oben genannten Kosten, die auch zu einer Preiserhöhung führen können, nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter geführt hat. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abzuziehen. Den Nachweis, in welcher Höhe Verwaltungsaufgaben entstanden sind, hat der Veranstalter zu führen.

**4.6** Ändert sich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Wechselkurs für die dieser Reise zugrundeliegenden Reiseleistungen und verteuert sich dadurch die Reise für den Reiseveranstalter, kann der Reisepreis in dem Umfang je Reiseteilnehmer erhöht werden, wie sich die Preiserhöhungen auf den Anteil der gebuchten Kapazität auswirken.

**4.7** Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. In dem ersten Fall wird der Veranstalter die an ihn geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstatten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

**4.8** Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Reisende nicht oder nicht innerhalb der durch den Veranstalter gesetzten Frist reagiert.

## **§ 5 Rücktritt durch den Reisenden**

**5.1** Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

**5.2** Wenn der Reisende vor Reisebeginn zurücktritt oder die Reise nicht antritt, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkerkungen und seine Aufwendungen verlangen (Stornogebühr), soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbaren Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Diese ist auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisender nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, z.B. des Reisepasses oder notwendiger Visa, nicht angetreten wird. Unerhebliche Änderungen der Abfahrts- und Abflugzeiten, die dem Reisenden frühstmöglich mitgeteilt wurden, berechnen den Reisenden nicht kostenlos von der Reise zurückzutreten.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten vom Veranstalter sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Die Pauschalen sind unter der Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn der Reise sowie der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung festgelegt. Die pauschale Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis berechnet.

Der pauschalierte Anspruch des Veranstalters auf o. G. Entschädigung (Stornogebühren) beträgt pro Person bzw. Wohneinheit in Prozent vom Reisepreis:

### **a) Busreisen (außer Musical), Kurreisen:**

Bis zum 29. Tag vor Abreise 15 % des Reisepreises  
Ab dem 28. Tag vor Abreise 20 % des Reisepreises  
Ab dem 14. Tag vor Abreise 50 % des Reisepreises  
Ab dem 7. Tag vor Abreise 70 % des Reisepreises  
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 85 % des Reisepreises.

### **b) Flugreisen, Bahnreisen**

Bis zum 59. Tag vor Abreise 20 % des Reisepreises  
Ab dem 58. Tag vor Abreise 40 % des Reisepreises  
Ab dem 24. Tag vor Abreise 60 % des Reisepreises  
Ab dem 14. Tag vor Abreise 80 % des Reisepreises  
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

### **c) Kreuzfahrten**

Bis zum 60. Tag vor Abreise 30 % des Reisepreises  
Ab dem 59. Tag vor Abreise 40 % des Reisepreises  
Ab dem 29. Tag vor Abreise 60 % des Reisepreises  
Ab dem 21. Tag vor Abreise 75 % des Reisepreises  
Ab dem 14. Tag vor Abreise oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises

### **d) Musicalreisen mit Busanreise und individueller Anreise**

Bis zum 60. Tag vor Abreise 30%  
Ab dem 59. Tag vor Abreise 40%  
Ab dem 28. Tag vor Abreise 50%  
Ab dem 14. Tag vor Abreise 70%  
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90% des Reisepreises.

### **e) Ein-Tagesfahrten (außer Musical)**

Bis zum 25. Tag vor Abreise 25 % des Reisepreises  
Ab dem 24. Tag vor Abreise 35 % des Reisepreises  
Ab dem 10. Tag vor Abreise 70 % des Reisepreises  
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

Bei Reisen mit Eintrittskarten (z.B. für Musicals), die separat gebucht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, beträgt die Stornogebühr 95% des Eintrittspreises, es sei denn in der Leistungsbeschreibung des Veranstalters (§ 3) ist etwas anderes vereinbart. Wir weisen darauf hin, dass bei Stornierung der Reise kein Anspruch auf Herausgabe des Tickets / der Eintrittskarte besteht. Die Verpflichtung zur Zahlung von Stornokosten bleibt davon unberührt.

Kosten für Visa können im Fall einer Stornierung nicht erstattet werden.

Dem Reisenden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod empfohlen.

**5.3** Dem Reisenden bleibt der Nachweis gestattet, die dem Veranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

**5.4** Der Veranstalter behält sich vor, in Abweichung der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung für den konkret angefallenen Schaden zu verlangen soweit der Veranstalter nachweisen kann, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall wird die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffert und belegt.

**5.5** Der Veranstalter verpflichtet sich spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung die Rückerstattung des Reisepreises zu leisten, sofern er infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist.

**5.6** Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651 e BGB bleibt hiervon unberührt.

**5.7** Auf Wunsch des Reisenden kann der Veranstalter, soweit durchführbar, vor Beginn der in 5.2 genannten Fristen eine Abänderung der Reisebestätigung (Umbuchung) vornehmen, wobei der Umbuchungsaufschlag 30,- € pro Person beträgt. Gegenüber Leistungsträgern (z.B. Hotel, Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Teilnehmers, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Änderungen nach den o. e. Fristen (z.B. bei Busreisen ab dem 28. Tag vor Reisebeginn) können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.2 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden, es sei denn, die Umbuchungswünsche verursachen nur geringfügige Kosten. Die Umbuchung bzw. Vertragsänderung ist kostenlos, wenn diese erforderlich ist, weil der Veranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Teilnehmer gegeben hat.

**5.8** Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter auf einem dauerhaften Datenträger. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen vertraglichen Reiseerfordernissen nicht genügt. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner. Der Veranstalter darf die Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. Außerdem hat der Veranstalter dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

**5.9** Entschädigungen für Rücktritt (Stornogebühren) und Umbuchungsaufschläge, Bearbeitungsgebühren, sowie Aufschläge für individuelle Reisegestaltung gem. Ziff. 3.2 sind sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Veranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsgeber bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **§ 7 Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

**7.1** Der Veranstalter kann bis zu 4 Wochen (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer im Katalog bzw. Langausschreibung im Internet angegebenen Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss. Ein Rücktritt ist dem Reisenden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde, das heißt bis zu 4 Wochen (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) vor Reisebeginn. Der Veranstalter informiert den Reisenden unverzüglich, sofern bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Der Kunde erhält unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, den gezahlten Reisepreis umgehend zurück. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich schriftlich zugesandt.

Wir weisen darauf hin, dass sofern sz-Reisen eine Mindestteilnehmerzahl ausschreibt, ab deren Erreichen eine eigene „sz-Reisebegleitung/-leitung“ zugesichert wird, die Mindestteilnehmerzahl jedoch nicht erreicht wird und die Reise nicht aus anderweitigen Gründen abgesagt wird, Gewährleistungsansprüche oder ein kostenloses Rücktrittsrecht nicht bestehen.

**7.2** Im Fall des Rücktritts des Veranstalters nach Ziffer 7.1 ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen. Sofern der Reisende von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

**7.3** Der Veranstalter kann den Reisevertrag nach Reisebeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Reisenden oder einer der Aufsichtspflicht des Reisenden unterfallenden Person nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich der Reisende oder eine der Aufsichtspflicht des Reisenden unterfallende Person in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Veranstalters beruht. Der Veranstalter behält bei Kündigung den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

#### **§ 8 Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände**

**8.1** Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird auf § 651 h BGB verwiesen, wonach sowohl der Reiseveranstalter, als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen darf. Abweichend von Ziffer 5.2 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

#### **§ 9 Obliegenheiten des Kunden**

##### **9.1 Mängelanzeigen**

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Veranstalter einen auftretenden Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, sodass der Veranstalter infolge dieser Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, tritt eine Minderung des Reisepreises nach § 651 m BGB als auch nach § 651 n nicht ein und der Kunde kann keine Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel dem Veranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Veranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

##### **9.2 Fristsetzung vor Kündigung**

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines erheblichen Reismangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 l BGB kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor einen angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Veranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

**9.3** Der Veranstalter verweist auf die Bestandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem Reisenden im Falle des § 651 k Absatz 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

- Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
- Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
- Unterstützung bei der Suche nach anderen Reismöglichkeiten.

Dabei bleibt § 651 k Absatz 3 unberührt.

##### **9.4 Gepäckverlust und Gepäckverspätung**

Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes. Schäden oder Zustellverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend und unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensersatzanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tage nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

##### **9.5 Reiseunterlagen**

Der Kunde hat den Veranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Frist erhält.

##### **9.6 Schadensminderungspflicht / Mitwirkungspflicht**

Nach Erhalt der Reisebestätigung ist der Kunde verpflichtet zu überprüfen, ob die in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung angegebenen Namen, Vornamen, ggf. Titel sowie das Geburtsdatum identisch mit der maschinenlesbaren Zeile im Personalausweis oder Reisepass übereinstimmen. Bei Abweichungen ist der Veranstalter unverzüglich nach Erhalt der Reisebe-

stätigung zu informieren. Auch bloße Namensänderungen werden von den Fluggesellschaften als Umbuchung, verbunden mit hohen Kosten, behandelt. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht sind eventuell entstehende Mehrkosten durch den Kunden zu tragen. Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten.

#### **§ 10 Haftung / Beschränkung der Haftung**

**10.1** Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

**10.2** Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Kurbehandlungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reisebeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

**10.3** Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann der Veranstalter sich hierauf berufen.

#### **§ 11 Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung**

**11.1** Ansprüche verjähren gemäß § 651 i Abs. 3 BGB nach zwei Jahren. Die Verjährung nach Ziffer 11.1 beginnt jeweils mit dem Tage, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte.

#### **§ 12 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen**

**12.1** Der Veranstalter wird den Reisenden über allgemeine Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss unterrichten.

**12.2** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**12.3** Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

#### **§ 13 Datenschutz**

Die Erhebung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben, verarbeitet und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig sind.

#### **§ 14 Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Sollte der Reisevertrag die Beförderung mit dem Flugzeug beinhalten, wird der Reisende bei Buchung über die Identität und den Namen des ausführenden Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen informiert. Sollte die Identität des Luftfahrtunternehmens zum Zeitpunkt der Buchung der Reise noch nicht feststehen, so wird dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften genannt, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen und der Reisende wird unverzüglich informiert werden, sobald diese endgültig feststeht. Wechselt die dem Reisenden mitgeteilte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich über den Wechsel informieren. Der Veranstalter muss alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so schnell wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot ist auf folgender Seite abrufbar: [www.ec.europa.eu/transport/home](http://www.ec.europa.eu/transport/home)

#### **§ 15 Allgemeines**

**15.1** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

**15.2** Es gilt deutsches Recht mit der Maßgabe, dass falls der Kunde seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom-Verordnung - I auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

**15.3** Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter nicht verpflichtet ist, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Veranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle lauten:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.  
Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon +49 785179579 40, Telefax: +49 785179579 41  
Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de), E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbelegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten für den Reiseveranstalter SZ-Reisen GmbH, Ostra-Allee 20, 01067 Dresden, HRB 26307, [info@sz-reisen.de](mailto:info@sz-reisen.de)